

Liefer- und Leistungsbedingungen von mybright-IT, Inh. Stephan Pflumm

1. Geltungsbereich

Unsere AGB gelten für Endgeräte und Zubehör für Geschäftskunden (Nicht-Verbraucher); entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Angebot und Vertragsschluss-Angebotsunterlagen

a. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch die Bereitstellung der beauftragten Produkte annehmen können. Wir behalten uns vor die Auftragsannahme von einer Bonitätsprüfung abhängig zu machen. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

b. Darüber hinaus stehen alle Angebote und Leistungen unter dem Vorbehalt technischer und betrieblicher Realisierbarkeit.

3. Preise

a. Es gelten die jeweils im Endgeräteverzeichnis und der Preisliste ausgewiesenen Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b. Preisänderungen als auch Änderungen im Leistungsumfang sind möglich. Diese werden rechtzeitig angekündigt.

4. Herstellerbedingte Produktabweichungen

Herstellerbedingte Produktfort- oder Weiterentwicklung oder Abänderungen gelten als genehmigt, soweit dadurch der Gebrauchszweck der bestellten Ware nicht verschlechtert wird. Es wird dann jeweils die Ware geliefert, welche der Bestellten am nächsten entspricht.

5. Lieferung /Lieferzeit/Leistungszeit

a. Wir dürfen uns zur Vertragserfüllung Dritter (Subunternehmer) bedienen.

b. Termine und Fristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich.

c. Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

d. Lieferungs- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt sind auch bei verbindlicher Bestätigung der Leistung von uns nicht zu vertreten.

Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Wassereinträge, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenföhrer Leitungen. Die diesbezüglichen Fristen verlängern sich für die jeweilige Dauer der Verzögerung.

e. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Vereinbarung. Erfolgt die Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann der Besteller nach Ablauf von 3 Monaten eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass der nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktritt. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

f. Sämtliche Ansprüche die aufgrund Lieferverzugs entstehen werden ausgeschlossen.

g. Zu Teilleistungen als auch zu Teillieferungen sind wir jederzeit berechtigt. Bei Lieferverzögerungen gilt jede Teilleistung/ - Lieferung als selbständige Leistung.

6. Annahmeverzug

a. Für die Dauer des Annahmeverzugs sind wir berechtigt die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern. Hierzu können wir uns einer Spedition oder Lagerhalters bedienen.

Der Auftraggeber ist für die Zeit des Annahmeverzugs verpflichtet, die entstandenen Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Woche pauschal 1 % des netto-Rechnungswertes, höchstens 30 € pro Woche zu entrichten, es sei denn der Auftraggeber weist einen niedrigeren Schaden nach. Bei Anfall höherer Kosten können diese vom Auftraggeber per Nachweis verlangt werden.

b. Sollte der Auftraggeber nach einer angemessenen Nachfrist zur Abnahme der Ware schweigen oder die Annahme der Ware endgültig verweigern, so sind wir zum Rücktritt und Schadensersatz berechtigt. Wir sind in diesem Fall berechtigt, wahlweise 20 % des Brutto-Kaufpreises oder des Ersatzes des effektiven Schadens vom Auftraggeber zu fordern, es sei denn der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach.

7. Zahlungen

a. Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise zzgl. der aktuellen gesetzlichen MwSt. Unsere Rechnungen sind sofern nicht anders angegeben mit Zugang zur Zahlung fällig. Die im Einzelnen vereinbarten Zahlungsziele werden berücksichtigt. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Während des Verzugs hat der Auftraggeber die Geldschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Wechsel und Schecks sind nur Leistungen erfüllungshalber. Finanzierungs- und Leasing-Risiken gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers. Das Nichtzustandekommen der Finanzierung oder des Leasing-Vertrages berührt die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht.

b. Der Einzug von Rechnungsbeträgen im Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. Bei Widerruf oder Nichterteilung einer Einzugsermächtigung wird ein Bearbeitungsgehalt für die höheren Aufwände des Inkassos in Höhe von € 5,00 zzgl. gesetzl. MwSt. pro Rechnungstellung fällig. Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Rückbuchung bzw. zurückgereichten Lastschrift können wir eine Gebühr in Höhe von € 20,00 zzgl. MwSt. verlangen.

c. Nicht vertraglich vereinbarte Leistungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, hierzu gehören u.a. neben der Arbeitszeit auch Materialkosten sowie Anfahrts- und Transportkosten.

d. Wir sind berechtigt offene Forderungen über Dritte einziehen zu lassen oder offene Forderungen an Dritte nebst Mitteilung der für die Beitreibung erforderlichen Daten abzutreten.

e. Der Auftraggeber kann mit Gegenansprüchen dann aufrechnen, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

8. Gewährleistung

a. Die Geltendmachung von Mängelrechten setzt zunächst die ordnungsgemäße Untersuchungs- und Rückgabebefreiung des Auftraggebers gem. § 377 HGB voraus.

b. Sind Waren oder Leistungen mangelhaft, fehlen ihnen garantierte Eigenschaften oder werden sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, so leisten wir bei rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen nach unserer Wahl Nachbesserung oder Neuherstellung. Mehrfache Nachbesserungen, jedoch mindestens zwei Versuche, sind zulässig.

c. Ist eine Lieferung teilweise mangelhaft oder besteht teilweiser Leistungsverzug oder liegt eine teilweise von uns zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung vor, so ist der

Kunde zur Abnahme der Teilleistung verpflichtet, es sei denn, die teilweise Erfüllung ist für ihn objektiv ohne Interesse.

d. Angaben über die Beschaffenheit, Zusammensetzung, Eignung oder Verwendbarkeit der Waren bzw. der Lieferungen und Leistungen stellen ohne ausdrückliche und schriftliche Erklärung unsererseits keine Zusicherung oder Garantie dar. Hier wird auf die Produktbeschreibung des Herstellers verwiesen, welche als vereinbart gilt.

e. Der Auftraggeber ist für die Auswahl der Leistungen oder Waren, für deren Eignung und Verwendbarkeit zu seinen Zwecken oder von Dritten sowie für die bei der Benutzung erzielten Ergebnisse ausschließlich selbst verantwortlich.

f. Die Gewährleistung erlischt, wenn

- Teile durch Gewalteinwirkung durch den Kunden oder Dritte beschädigt werden,
- ohne unsere Einwilligung durch den Kunden oder Dritte Eingriffe oder nicht sachkundige Reparaturen an den Geräten ausgeführt wurden,
- keine Originalteile verwendet wurden,
- von uns nicht empfohlene Zusatzgeräte oder Betriebsmittel verwendet wurden und der Besteller nicht den Nachweis erbringt, dass der geltend gemachte Mangel darauf nicht beruht,
- die Beanstandungen durch Nichtbeachtung der Betriebs- oder Bedienungsanleitung entstanden sind,
- Schäden durch höhere Gewalt, Wasserschäden, Feuerschäden oder Anschluss des Gerätes an falsche Netzspannungen oder Leitungen oder Befüllung mit nicht zugelassenen oder nicht vereinbarten Stoffen entstanden sind oder
- die notwendigen Wartungs- oder Service-Arbeiten nicht turnusgemäß ausgeführt wurden.

g. Wir sind berechtigt, die für die Mangelbeseitigung entstehenden Kosten zu berechnen.

h. Den Auftraggeber trifft für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst als auch für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge, die Beweislast.

i. Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang. Die Gewährleistung ist für gebrauchte Produkte ausgeschlossen.

j. Die Rechte des Auftraggebers gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

9. Haftung für Schäden

a. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

b. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

c. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

d. Insbesondere haften wir nicht für den Verlust von Daten, deren Wiederbeschaffung oder daraus resultierenden Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Die Haftung für einen Datenverlust ist auf jeden Fall auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetretene wäre.

f. Eine verschuldensunabhängige Garantieverantwortung für Mängel der Soft- und Hardware besteht nicht.

10. Eigentumsvorbehalt und Sicherheit

a. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

b. Der Auftraggeber ist, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sämtliche notwendigen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen.

c. Die gelieferte Ware darf ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch anderweitig sicherungswise übereignet werden. Sollten Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen wollen, ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Lizenzrechte

Der Kunde erhält für die Dauer des Vertrages ein einfaches und nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der jeweiligen Software im Objektcode. Sämtliche bestehende Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte an der Software, der dazugehörigen Dokumentation und etwaige weitere schriftlichen Materialien bleiben unberührt. Die Software darf weder kopiert noch zurückentwickelt, weiterentwickelt, übersetzt oder in anderer Form verändert oder bearbeitet werden. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. Die Berechtigung des Kunden zur Vervielfältigung der Software, soweit dies zur Benutzung der Software erforderlich ist, sowie die Erstellung einer Sicherheitskopie bleiben davon unberührt, wie auch die weiteren in § 69g Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes genannten Rechte.

12. Datenschutz

Datenschutzhinweise sind unter www.mybright-it.de einsehbar.

13. gewerbliche Schutzrechte

Sollten durch unseren Vertrieb oder Gebrauch der gelieferten Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter beeinträchtigt werden, so sind wir dem Auftraggeber nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

14. Schlussbestimmungen

a. Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten und Informationen unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwerten und zu speichern.

b. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

c. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

d. Für diese Bedingungen und die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

e. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens.

f. Erfüllungsort für Lieferungen und alle sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung der Parteien ist Stuttgart.

g. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll nach dem Willen der Parteien eine dem wirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Zweck des Vertrages zulässige und rechtmäßige Klausel treten.